

Karlsruher Turnverein 1846 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karlsruher Turnverein 1846 e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 100268 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports in verschiedenen Sportarten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1. Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport,
 - 2.2. die Durchführung von sportlichen Übungseinheiten, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
3. die Miete, die Errichtung sowie den Erhalt der erforderlichen Sportstätten.
4. Außerdem soll die Bildung des Sportgeistes und die Gesundheit der Mitglieder gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord und dessen Fachverbänden, für die er Abteilungen unterhält.
2. Der Verein kann temporäre Kooperationen, Arbeitsgemeinschaften (AGs) oder auch eine bilaterale Vereinszusammenarbeit eingehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.

2. Die Mitgliedschaft kann nur durch das Ausfüllen eines Aufnahmeantrags beantragt werden.
3. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
4. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung ernannt werden.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich verpflichten, einen zusätzlichen Beitrag zu zahlen, der in einem besonderen Fond verwaltet wird. Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Turnrat nach Anhörung der fördernden Mitglieder.
6. Änderungen müssen aktiv geändert werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein akzeptiert kein Verhalten seiner Mitglieder mit rassistischem Hintergrund oder anderweitig diskriminierender Motivation.

§ 6 Aufnahme und Aufnahmegebühr

1. Jede Person, die unbescholten ist, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Ausfüllen des Mitgliedsantrages zu beantragen.
 - 2.1. Für Minderjährige ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern (im Normalfall die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterschreiben, da diese mit ihrer Unterschrift zugleich die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge während der Mitgliedschaft bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernehmen.
 - 2.2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
 - 2.3. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und wird den Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt.
 - 2.4. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands mit einer Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder aufheben.
3. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden; über die Höhe bestimmt der Turnrat.
4. Die Aufnahmegebühr ist einmalig, zugleich mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Für Kurse können temporäre Mitgliedschaften abgeschlossen werden.
6. Für einzelne Sportarten darf ohne Mitgliedschaft, in Form von Gast- oder Tageskarten an ausgewählten Trainingseinheiten teilgenommen werden.

§ 7 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und mit seiner Beitragszahlung nicht länger als 3 Monate in Zahlungsverzug ist.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Juristische Personen, die Mitglieder sind, haben jeweils eine Stimme.
4. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 2 Jahre lang dem Verein angehört.
 - 4.1. Das Mitglied darf mit den Beiträgen nicht länger als 3 Monate im Rückstand sein.

- 4.2. Mitglieder, welche mit dem Verein in einem Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnis stehen sind nicht wählbar.
- 4.3. Fördernde Mitglieder und juristische Personen, die Mitglieder sind, sind nicht wählbar.
5. Temporäre Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod bei natürlichen Personen,
2. durch Auflösung bei juristischen Personen,
3. durch schriftliche Kündigung des Vereinsmitglieds oder der gesetzlichen Vertreter (im Normalfall die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) an die Geschäftsstelle.
 - 3.1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - 3.2. Er muss unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden.
 - 3.3. Mitglieder dürfen unter bestimmten Umständen unter dem Jahr aus dem Verein austreten.
 - 3.3.1. Der unterjährige Austritt muss im Vorjahr erklärt werden.
 - 3.3.2. Der Beitrag muss auf Quartalszahlung gestellt sein.
 - 3.3.3. Der Austritt muss nochmals 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.
 - 3.3.4. Der Vorstand entscheidet über abweichende Kündigungsregelungen einzelvertraglich.
 - 3.3.5. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. bei temporären Mitgliedschaften durch das Kursende.
5. durch Ausschluss
 - 5.1. wegen nicht bezahlten Beitrags innerhalb der Zahlungsfrist trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (nach Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist),
 - 5.2. falls sich das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes oder der zuständigen Abteilungsleitung geflissentlich widersetzt,
 - 5.3. falls das Mitglied wiederholt gegen den Vereinszweck oder gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und/ oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 5.4. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vereinsausschluss endgültig.
 - 5.5. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstands mit einer Mehrheit der Stimmen aufheben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turnrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Teilnahmeberechtigt sind aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Bei minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren sind deren gesetzliche Vertreter (im Normalfall die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) teilnahmeberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung dient
 - 4.1. der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand,
 - 4.2. der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch diese Satzung zugewiesenen Rechte.
5. Die Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung gemäß §11) beschließt insbesondere über:
 - 5.1. den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan
 - 5.2. Mitgliedsgrundbeiträge
 - 5.3. Entlastung des Vorstands
 - 5.4. Wahl des Vorstandes
 - 5.5. Wahl der beiden Kassenprüfenden
 - 5.6. Investitionen über 25.000 Euro
 - 5.7. Satzungsänderungen/ -neufassungen
 - 5.8. Auflösung von Abteilungen
 - 5.9. Fusion mit anderen Vereinen.
 - 5.10. Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlung

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlungen unterscheiden sich in
 - 1.1. die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
 - 1.2. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im März oder April eines jeden Jahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
4. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften der geltenden Satzung auch online abgehalten werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1.Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den 2.Vorsitzende/n oder die/den 3.Vorsitzende/n.

7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung per Mail durch den Vorstand, durch Einladung per Brief, wenn keine Mailadresse verfügbar ist.
8. Dies gilt nicht für notwendige Fortsetzungen einer Mitgliederversammlung.
9. Im Falle der schriftlichen Einberufung einer Mitgliederversammlung gilt die Einladung dem Mitglied gegenüber als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (postalisch/E-Mail) gerichtet ist.
10. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag auf der Geschäftsstelle vorliegen.
11. Für die Zulassung von Anträgen, die verspätet eingehen, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ablauf

12. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung durch die/den 2.Vorsitzende/n oder die/den 3.Vorsitzende/n geleitet.
13. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
14. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle - die ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt - beschlussfähig.
15. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Beschlussfassung

16. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei Enthaltungen als Neinstimme gelten.
17. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen zu beschließen.
18. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen.
19. Geheime Wahlen und Abstimmungen über einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung finden nur statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beantragt.
20. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem 1.Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.Vorsitzende/r
 - 2.Vorsitzende/r
 - 3.Vorsitzende/r

3. Die 3 Vorsitzenden vertreten den Verein als gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter im Sinne von §26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
5. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beisitzende berufen und abberufen.
 - 5.1. Das Mitglied kann dem Verein weniger als 2 Jahre angehören.
 - 5.2. Das Mitglied kann das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 5.3. Das Mitglied darf mit den Beiträgen nicht länger als 3 Monate im Rückstand sein.
 - 5.4. Beisitzende sind nicht stimmberechtigt.
 - 5.5. Die Berufung hat Gültigkeit für die laufende Wahlperiode des Vorstands und endet mit dessen Neuwahl.
 - 5.6. Mitglieder, welche mit dem Verein in einem Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten automatisch den Status Beisitzende/r. Sie nehmen als solche an den Sitzungen des Vorstandes teil.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Leitung des Vereins sicherzustellen, scheiden mit Ablauf eines Jahres, gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung, die Mitglieder des Vorstandes im Wechsel aus und zwar die unter den geraden Ziffern genannten in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
7. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
8. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können kommissarisch vom Turnrat durch geeignete Mitglieder ersetzt werden.
9. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und die Beschlüsse des Turnrats und der Mitgliederversammlung durchzuführen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 - 10.1. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden,
 - 10.2. bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme der/des 2. bzw. 3. Vorsitzenden.
 - 10.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorsitzenden anwesend sind.
 - 10.4. Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben- und Verantwortungsbereiche nach eigenem Ermessen auf seine Mitglieder verteilen.
 - 10.5. Der Vorstand wird ermächtigt, über notwendige Erhaltungsaufwendungen bis zu 25.000,00 € ohne Einberufung der Hauptversammlung zu entscheiden. Derartige Entscheidungen müssen von mindestens zwei der drei Vorsitzenden getroffen werden.
 - 10.6. Der Vorstand stellt, mit Beschluss des Turnrats, das für die Geschäftsführung erforderliche kaufmännische und technische Personal ein.

§ 13 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitungen und / oder deren Vertretenden.
2. Der Turnrat beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

3. Der Turnrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ranghöchsten, anwesenden Vorsitzenden.
5. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind, darunter eine/r der Vorsitzenden.
6. Die Sitzungen des Turnrats finden mindestens 2 x jährlich statt und werden durch den Vorstand einberufen.
7. Eine zusätzliche Sitzung des Turnrats findet statt, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Turnrats dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 14 Sitzungsprotokolle

1. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und des Turnrats sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 15 Abteilungen

1. Der Verein unterhält für einzelne oder mehrere Sportarten Abteilungen.
2. Den Abteilungen obliegen die Förderung und Durchführung der entsprechenden Sportarten. Die damit verbundenen Belange regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Außerdem können ein/e oder mehrere Stellvertretende gewählt werden.
 - 3.1. Die Wahl findet für einen in der jeweiligen Abteilungssatzung, -ordnung festgelegten Zeitraum, der nicht länger als 2 Jahre betragen darf, in der Abteilungsversammlung statt.
 - 3.2. Die Abteilungsleitung und die Stellvertretenden werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
4. Die Wahl ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem zu bestätigen.
 - 4.1. Versagt der Vorstand seine Zustimmung oder widerruft er sie später, so hat die Abteilung neu zu wählen.
 - 4.2. Führt die Wahl zu keinem anderen Ergebnis und ist eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet der Turnrat, der notfalls eine Abteilungsleitung einsetzen oder die Auflösung der Abteilung initiieren kann.
5. Die Abteilungsleitung ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis nur aufgrund spezieller Vollmacht der gesetzlichen Vertretenden des Vereins befugt.
6. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Von Abteilungen vereinnahmte Gelder oder sonstige Wertgegenstände werden von der Abteilungsleitung im Auftrag des Vorstands verwaltet.
7. Dem Vorstand obliegt insoweit das uneingeschränkte Weisungsrecht.
8. Die Auflösung oder Gründung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Vorstands und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Beitrag

1. Der Verein erhebt den kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrag und die abteilungsbezogenen Sonderbeiträge sowie Gebühren für die Wahrnehmung einzelner Sport-bzw. Trainingsangebote.
2. Der Vereinsgrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag ist jährlich im Januar im Voraus zu entrichten.
- 3.1. Auf Antrag kann der Beitrag auch viertel- oder halbjährlich entrichtet werden. In diesem Fall kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- 3.2. Studierende und Auszubildende können generell einen Antrag auf Quartalszahlung stellen. In diesem Fall kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
4. Beiträge sind mittels Bankeinzugsverfahren oder per Rechnung zu entrichten.
5. Bei erwünschter Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
6. Auf Antrag kann der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- 6.1. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 6.2. Die Ablehnung eines solchen Antrages bedarf keiner Begründung und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 17 Sonderbeitrag

1. Am Sportbetrieb der Abteilungen, die einen Sonderbeitrag erheben, können nur die Mitglieder des Vereins teilnehmen, die den Sonderbeitrag bezahlt haben.
- 1.1. Über die Teilnahme entscheiden der Vorstand und die Leitung der jeweiligen Abteilung gemeinsam.
- 1.2. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 1.3. Für ausgewiesene Kurse darf auch ohne Zahlung des Sonderbeitrags, in Form von Gästekarten teilgenommen werden.
2. Die abteilungsbezogenen Sonderbeiträge und Gebühren für die Wahrnehmung einzelner Sport- und Trainingsangebote werden vom Vorstand im Benehmen mit der betreffenden Abteilungsleitung festgesetzt, wenn die Änderung vorher durch die Abteilungsversammlung beschlossen wurde.
- 2.1. Der Sonderbeitrag kann jährlich oder auf Antrag vierteljährlich entrichtet werden.
- 2.2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 2.4. Für nichtjährliche Zahlungen kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
3. Auf Antrag kann der Sonderbeitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- 3.1. Über den entsprechenden Antrag entscheiden der Vorstand und die Leitung der jeweiligen Abteilung gemeinsam.
- 3.2. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereins- und Organämter sowie sonstige Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der Platz- und Sportanlagenpflege sowie der Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung trifft der Turnrat.
3. Der Turnrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Turnrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 19 Besondere Ehrungen

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern hat nach den von der Hauptversammlung gebilligten Grundsätzen zu erfolgen.
2. Neben der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können besondere Ehrungen nach den Ehrungsbestimmungen des Vereins vorgenommen werden, die vom Turnrat erlassen und von der Hauptversammlung genehmigt werden.

§ 20 Umweltschutz

Der Verein legt sich auf, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere sichergestellt durch Maßnahmen zum Klima,- Emissions- und Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung.

§ 21 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des jeweils geltenden Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist.
3. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als 10 Mitglieder zählt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich der Förderung des Sports und der Jugendhilfe, zu verwenden hat.

§ 23 Haftung des Vereins

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 2 BGB nicht anzuwenden. Werden Personen nach vorstehender Nr.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
4. Für Erlass, Änderung, und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.

Karlsruhe, 20. März 2024